

**Konzessionsvertrag für die Versorgung mit Wasser durch die Quellwasser-
serversorgung Brunnen AG**
(Vom 3. Januar 2020)

Der Gemeinderat Schwyz
beschliesst:

I. Vertragsgegenstand

Art. 1

¹ Die Gemeinde erteilt der QWV im Sinne von Art. 2 der Konzessionsverordnung die Konzession zur Abgabe von Trink- und Brauchwasser in der Gemeinde Schwyz.

² Massgebend für das Konzessionsgebiet ist der Plan UU01006.101 vom 25. Juni 2018 (Anhang 1 zu diesem Vertrag). Im Einverständnis mit dem Gemeinderat kann die QWV das Versorgungsgebiet verändern und Absprachen über die Zusammenarbeit und die Gebietsabgrenzung mit anderen Versorgungswerken treffen.

³ Der Gemeinderat ist befugt, das Versorgungsgebiet in Absprache mit der QWV im Detail abzugrenzen, sofern dies nicht schon im Plan gemäss Absatz 2 geschehen ist. Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit des Gemeinderates nach Art. 8 Abs. 1 der Konzessionsverordnung.

II. Lieferpflicht

Art. 2

¹ Für die Lieferpflicht gilt Art. 9 der Konzessionsverordnung.

² Unterbrüche infolge höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Anschluss- und Reparaturarbeiten und dergleichen müssen den Bezüglern wenn möglich rechtzeitig mitgeteilt werden.

Art. 3

Ausfall eines Groberschliessungsträgers

Die QWV hat Kenntnis von Art. 7 der Konzessionsverordnung, wonach bei Ausfall eines Groberschliessungsträgers der Gemeinderat befugt ist, die Groberschliessungspflicht auf andere Konzessionsnehmer auszudehnen.

III. Verhältnis zu den Bezü gern/Tariffpflicht

Art. 4 Regelung des Verhältnisses mit den Wasserbezü gern

¹ Die QWV erteilt ihren Wasserbezü gern eine Anschlussbewilligung mittels Verfügung. Soweit die Anschlussbewilligungen in schriftlicher Form noch nicht bestehen, ist dies nachzuholen.

² Die Anschlussbewilligung regelt insbesondere die Anschlussgebühr, die Art und den Umfang der Wasserlieferung, den Wasserzins und allfällige Erschliessungsbeiträge.

Art. 5 Tariffpflicht

¹ Die QWV lässt sich ihre Leistungen gemäss den jeweils gültigen Tarifen abgelen. Die Tarife halten sich an die Grundsätze von Art. 12 bis 15 der Konzessionsverordnung. Die Tarife werden durch die Generalversammlung der QWV festgelegt.

² Änderungen des Tarifes sind dem Gemeinderat zur Kenntnis zu geben.

³ Die jeweils gültigen Tarife sind auf der Internetseite der QWV aufzuschalten.

Art. 6 Vorbehalt der Überprüfung im Beschwerdeverfahren

Vorbehalten bleibt die Überprüfung des Tarifes im Falle eines Beschwerdeverfahrens gemäss Art. 2 der Konzessionsverordnung.

IV. Wasserbezug durch die Gemeinde

Art. 7 Öffentliche Brunnen

¹ Die Parteien stellen übereinstimmend fest, dass im Konzessionsgebiet zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung keine öffentlichen Brunnen vorhanden sind. Zukünftige öffentliche Brunnen im Konzessionsgebiet werden durch die QWV beliefert.

² Die Kosten für die Wasserlieferung zukünftiger öffentlicher Brunnen werden der QWV von der Gemeinde mit einem jährlichen Pauschalbeitrag abgegolten. Die Festlegung des Pauschalbeitrages erfolgt in einem separat abzuschliessenden Vertrag zwischen dem Gemeinderat und der QWV.

Art. 8 Öffentliche Bauten und Anlagen

¹ Die QWV beliefert öffentliche Bauten und Anlagen zu ihren üblichen Bedingungen.

² Abweichende Tarifansätze für Bauten und Anlagen der Gemeinde sind in einem separat abzuschliessenden Vertrag zwischen dem Gemeinderat und der QWV zu vereinbaren.

Art. 9 Feuerlöschwesen

¹ Für das Feuerlöschwesen gelten die besonderen Bestimmungen der kantonalen Feuerschutzgesetzgebung und der Bestimmungen der Gemeinde über das Feuerlöschwesen.

² Die QWV ist verpflichtet, für ihr Versorgungsgebiet jederzeit einen für die Feuerlöschung ausreichenden Wasservorrat bereit zu halten. Sie liefert das erforderliche Wasser für die Brandbekämpfung und für die Feuerwehrlösungen der Gemeinde unentgeltlich. Gemeindefremde Organisationen beziehen das Wasser entgeltlich zu den üblichen Bedingungen. Das Versorgungsgebiet bestimmt sich nach dem Plan UU01006.101 vom 25. Juni 2018. Die bestehenden und inskünftig neu erstellten Hydranten werden im öffentlich zugänglichen Leitungskataster der QWV nachgetragen.

³ Die Erstellung der für das Feuerlöschwesen nötigen Hydranten erfolgt durch die QWV nach Auftragserteilung / Weisung der Gemeinde. Die Kosten für den Bau und Unterhalt und die Verlegung gehen zu Lasten der Gemeinde. Vorbehalten bleibt die Überbindung der Verlegungskosten auf den Privaten nach Art. 10 Abs. 3 der Konzessionsverordnung.

⁴ Die Kosten für den Unterhalt der Hydranten und der Netzanschlüsse werden der QWV von der Gemeinde Schwyz mit einem jährlichen Pauschalbetrag von Fr. 80.00 je Hydrant abgegolten. Dieser Betrag ist alle zehn Jahre an die Teuerung gemäss Landesindex der Konsumentenpreise anzupassen, erstmals Ende 2029, mit Wirkung ab 2030. Vorbehalten bleibt die Vereinbarung eines höheren Beitrags, sofern nachweislich der Beitrag die Unterhaltskosten der QWV nicht mehr deckt.

V. Dauer der Konzession

Art. 10

¹ Diese Konzession wird für die Restdauer von 25 Jahren ab Unterzeichnung des vorliegenden Vertrags abgeschlossen.

² Sie gilt nach Ablauf jeweils für die Dauer von weiteren 10 Jahren, sofern sie zwei Jahre vor Ablauf nicht von einer Seite gekündigt wird.

VI. Streitigkeiten

Art. 11

¹ Streitigkeiten aus dieser Konzession zwischen der Gemeinde und der QWV werden durch das Verwaltungsgericht entschieden (§ 67 Abs. 1 lit. a des Verwaltungsrechtspflegegesetzes).

² Anstände zwischen den Abonnenten und der QWV werden im Verwaltungsverfahren entschieden, sofern es sich nicht um eine zivilrechtliche Streitigkeit handelt.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 12

¹ Soweit dieser Konzessionsvertrag keine Regel enthält, gilt die Konzessionsverordnung der Gemeinde Schwyz.

² Mit dem Abschluss dieses Vertrages gelten alle früheren Vereinbarungen zwischen der QWV und der Gemeinde Schwyz als aufgehoben.